



Mitgliederversammlung 2025 – Einladung

Sehr geehrtes Mitglied der Flüchtlingshilfe Hamm e.V.,

wir dürfen Sie herzlich zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung der Flüchtlingshilfe Hamm e.V. einladen. Diese wird am Dienstag, **08.04.2025**, um **18:00 Uhr** in den Räumen der Flüchtlingshilfe Hamm e.V. (Hohe Str. 33, 59065 Hamm) stattfinden.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Anträge können noch bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich nachgereicht werden gemäß §11 Abs.5 S.1 Satzung.

1. Begrüßung
2. Eröffnung der Versammlung und Ernennung einer Protokollführerin, eines Protokollführers
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Genehmigung der Tagesordnung
6. Jahresbericht des Vorstands für das abgelaufene Jahr
7. Bericht der Regionalberatung und der Geschäftsführung
8. Finanzbericht des Schatzmeisters
9. Bericht der Rechnungsprüfer
10. Aussprache über die Berichte
11. Entlastung des Vorstands
12. Bericht aus der Praxis
13. Bericht über die Vereinsziele für das laufende Jahr
14. Aussprache über die Vereinsziele
15. Satzungsänderungsanträge
16. Wahl der Wahlleitung
17. Wahlen
 - 17.1. Vorsitz
Vorschlag: Martin Kesztyüs 1. Vorsitzende (bis Ende der Wahlperiode 2028)
 - 17.2. Aufsichtsratsmitglieder (insgesamt drei Personen)
18. Verschiedenes
19. Abschluss



Vorschlag zu Punkt 15 (Satzungsänderungsanträge):

alt:

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

neu:

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

alt:

§11 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

neu:

§11 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrates, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§13 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Personen des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter/innen angehören dürfen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n für eine Amtszeit von 3 Jahren.

(4) Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

(5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

a) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands in Bezug auf Interessenskonflikte zwischen Vorstandstätigkeiten und hauptamtlicher Tätigkeit

b) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden



c) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss

d) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins

(6) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(7) Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

(8) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

(9) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrats gebunden sind.

(10) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

(11) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie bei Fahrlässigkeit im Übrigen einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

Hinweis: Die darauf folgenden Satzungsparagrafen rücken durch diese Änderung eine Ziffer nach hinten.

Viele Grüße,
Claudia Hartig
2. Vorsitzende